

EINLAGENRÜCKGEWÄHR: SOLIDARHAFTUNG DES MITTELBAREN GESELLSCHAFTERS

Der Oberste Gerichtshof hat sich in einer aktuellen Entscheidung vom 06.11.2024 zu 6 Ob 98/24s erstmals dazu geäußert, dass bei verbotener Einlagenrückgewähr aus dem Vermögen der Tochtergesellschaft an die Großmuttergesellschaft die dazwischengeschaltete Muttergesellschaft solidarisch mit der Großmuttergesellschaft für den Rückersatz haftet.

1. Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, errichtete eine Wohnhausanlage. An der Gesellschaft waren zu jeweils 50 % die A GmbH und die B GmbH beteiligt. Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer der A GmbH war Herr A, der zugleich auch – allerdings nur kollektivvertretungsbefugt – Geschäftsführer der Klägerin war.

Die Klägerin errichtete eine Wohnhausanlage. Zwischen den beiden Geschäftsführern wurde über den Kauf dieser Wohnungen gesprochen, eine schriftliche Kaufoptionsvereinbarung wurde erstellt, aber nicht vom zweiten Geschäftsführer unterzeichnet. Trotzdem zog Herr A bereits vor Abschluss des Kaufvertrags in eine der Wohnungen ein. Erst ein halbes Jahr später wurde der Kauf tatsächlich vollzogen.

Die Klägerin klagte gegen die A GmbH als Erstbeklagte und gegen Herrn A als Zweitbeklagten. Sie berief sich auf das Verbot der Einlagenrückgewähr und forderte eine Zahlung für die unberechtigte Nutzung der Wohnung.

Der OGH befasste sich in diesem Zusammenhang insbesondere mit der Frage der solidarischen Haftung der Muttergesellschaft für die Rückzahlung, der von der Tochtergesellschaft erbrachten Vermögenszuwendung sowie mit der Verjährung des Rückforderungsanspruchs.

2. Zur Solidarhaftung

Erstmals entschied der OGH über die gleichzeitige Inanspruchnahme eines unmittelbaren und eines mittelbaren Gesellschafters im Wege der Solidarhaftung für dieselbe Leistung. Der OGH stellte dabei klar, dass eine verbotene Einlagenrückgewähr auch dann vorliegt, wenn die Zuwendung auf dem Handeln eines kollektivvertretungsbefugten Geschäftsführers beruht. Maßgeblich ist nicht die wirksame rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, sondern die bewusste Zuwendung eines erkennbar der Gesellschaft gehörenden Vermögensguts.

Für die Annahme einer verbotenen Einlagenrückgewähr reicht es laut OGH aus, dass die Zuwendung einer Gesellschaft bewusst auf der Handlung einer Person beruht, die die Zuwendung als Leistung der Gesellschaft erscheinen lässt. In diesem Zusammenhang tritt eine Beweislastumkehr ein, sodass es am Empfänger der Leistung liegt, die Zuwendung als keine verbotene Einlagenrückgewähr zu beweisen. Im vorliegenden Fall handelte der Geschäftsführer erkennbar im Namen der Gesellschaft.

Im konkreten Fall stieß sich der OGH daran, dass die Klägerin einem mittelbaren Gesellschafter die Nutzung einer Wohnung unentgeltlich überließ, obwohl sie dies einem Dritten gegenüber nicht getan hätte.

Zwar sind vom Verbot der Einlagenrückgewähr primär nur die direkten Gesellschafter umfasst, echte und unechte Dritte können aber trotzdem zur Haftung herangezogen werden. Der OGH stellte klar, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der **unmittelbare Gesellschafter alleiniger Anteilseigner (als unechter Dritter) der zwischengeschalteten Gesellschaft und zudem deren Geschäftsführer ist**, eine Solidarhaftung sowohl des unmittelbaren als auch des mittelbaren Gesellschafter gegeben ist. Die Zuwendung an den mittelbaren Gesellschafter erfolgte aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung als Gesellschafter der Erstbeklagten. Die wirtschaftliche Verflechtung zwischen dem mittelbaren und unmittelbaren Gesellschafter begründet eine Solidarhaftung, da die Leistung an den mittelbaren Gesellschafter einer unmittelbaren Gesellschafterleistung gleichgestellt wird.

Die Klägerin konnte ihren Rückersatzanspruch nach § 83 GmbHG somit nicht nur gegen den unmittelbaren Gesellschafter, sondern auch gegen die zwischengeschaltete Muttergesellschaft geltend machen. Es kam nicht darauf an, dass die unmittelbare Gesellschafterin scheinbar selbst keinen Vorteil erlangt hatte. Vielmehr wurde die wirtschaftliche Einheit zwischen der Erstbeklagten und der Klägerin berücksichtigt, ähnlich wie dies bei Zuwendungen an nahe Angehörige eines Gesellschafter geschieht.

3. Zur Verjährung

Da die Klägerin über zwei kollektivvertretungsbefugte Geschäftsführer verfügte und einer von ihnen der beklagte Gesellschafter war, wurde sie im Prozess durch einen gerichtlich bestellten Kollisionskurator vertreten. Der OGH hat sich in diesem Zusammenhang mit der Frage auseinandergesetzt, ob und wie lange die Verjährung gehemmt war. Schließlich bestand während der Nutzung der Wohnung keine unbefangene Geschäftsführung.

Der OGH wandte § 1494 ABGB analog an und sprach aus, dass die Verjährung gehemmt ist, solange es der Gesellschaft an einer ordnungsgemäßen Vertretung mangelt. Eine Hemmung tritt ein, wenn von Beginn der Verjährungsfrist an keine unbefangene gesetzliche Vertretung vorhanden ist. In einem solchen Fall beginnt die Verjährung erst mit dem Wegfall des Hindernisses zu laufen.

Zudem prüfte der OGH, ob eine verzögerte Herstellung einer ordnungsgemäßen Vertretung durch den "unbefangenen" Geschäftsführer der Gesellschaft zum Nachteil ausgelegt werden könne.

Der OGH bestätigte eine Verjährungshemmung nach § 1494 ABGB analog aufgrund der Interessenkollision des Geschäftsführers. Da der zum Rückersatz verpflichtete Geschäftsführer einer von zwei für die Vertretung notwendigen Geschäftsführern war, verfügte die Gesellschaft nicht über eine ordnungsgemäße Vertretung. Die Verjährung war daher bis zur Bestellung eines Kollisionskurators gehemmt.

Er kam zu dem Ergebnis, dass es in der Regel wirtschaftlich vernünftig und erwartbar sei, zunächst außergerichtliche Lösungen zu suchen, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden. Dies gelte insbesondere dann, wenn Meinungsverschiedenheiten oder Missstände innerhalb der Geschäftsführung oder unter den Gesellschaftern bestehen.

4. Fazit

Diese Entscheidung des OGH bestätigt einerseits die Möglichkeit der Solidarhaftung eines mittelbaren Gesellschafters gemeinsam mit dem unmittelbaren Gesellschafter. Die wirtschaftliche Einheit innerhalb eines Unternehmensverbundes kann dazu führen, dass auch eine zwischengeschaltete Gesellschaft für eine verbotene Einlagenrückgewähr haftet.

[RA Mag. Alexander Milla](#)
[RAA Zerina Mustafic, LL.M.](#)